

RS Vwgh 2013/3/21 2010/10/0141

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2013

Index

L92105 Behindertenhilfe Rehabilitation Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BehindertenG Slbg 1981 §18 Abs5;

BehindertenG Slbg 1981 §18 Abs6;

BehindertenG Slbg 1981 §4 Abs2;

BehindertenG Slbg 1981 §5 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Behinderte hat gemäß § 5 Abs. 2 Slbg BehindertenG 1981 - ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 legit - keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Eingliederungshilfe. Aus § 18 Abs. 5 und 6 legit ergibt sich vielmehr, dass die Entscheidung über die konkret zu gewährenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe auf Grund eines gutacherlichen Vorschlages eines Sachverständigen-Teams, das auch den Behinderten anzuhören hat, zu treffen ist.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes FachgebietMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation

Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATIONIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010100141.X01

Im RIS seit

17.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at